

Antrag zur BDPH Hauptversammlung 2019 in Bensheim

Antrag Nr 2 zum Tagesordnungspunkt Satzungsänderung:

Im Punkt 7 im § 7 der aktuell gültigen Satzung wird an Stelle des 3. Absatzes der aktuell gültigen Satzung der folgende Text eingesetzt:

Einzelmitglieder haben eine Stimme. Wenn sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sie dies bis spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung der Bundesgeschäftsstelle anzeigen. Das abgerufene Stimmrecht kann auf ein Einzelmitglied übertragen werden, das persönlich an der Hauptversammlung teilnimmt. Diese Übertragung ist bis spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen. Diese Anzeige ist unwiderruflich. Die Namen der Mitglieder, die Stimmrechte übertragen haben, werden von der Bundesgeschäftsstelle den Bevollmächtigten mitgeteilt.

Einzelmitglieder, die bereit sind, derart übertragene Stimmrechte zu übernehmen, müssen diese Bereitschaft mit Anzeige ihres Stimmrechtsausübungswunsches spätestens 3 Monate vor der Hauptversammlung erklären. Die Bundesgeschäftsstelle veranlaßt die Veröffentlichung der Mitgliedsdaten im vom betreffenden Einzelmitglied gewünschten Umfang in der „Philatelie“. Erforderlich ist mindestens eine Angabe der Postadresse.

Die Anzahl der von einem Einzelmitglied vertretbaren Stimmen ist nicht begrenzt. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt ohne Weisungsberechtigung hinsichtlich der Ausübung.

Begründung:

Der in vielen Fällen erhebliche Reiseaufwand, der mit einer Teilnahme an der Hauptversammlung verbunden ist, hindert die meisten Einzelmitglieder an einer persönlichen Teilnahme. Daher ist eine praktikable Regelung zur Vertretung ihrer Interessen erforderlich.

Solange keine Möglichkeit der Stimmabgabe über Kommunikationsmittel wie Internet besteht, ist persönliche Vertretung unerlässlich. Wegen des erfahrungsgemäß geringen Anteils der persönlich an einer Hauptversammlung teilnehmenden Einzelmitglieder ergibt sich die Notwendigkeit der Zulassung der Vertretung einer nicht begrenzten Stimmenzahl.

Aus Gründen der Praktikabilität folgt wiederum daraus der Verzicht auf die Weisungsmöglichkeit in Bezug auf das Stimmverhalten.

Die in der aktuell gültigen Satzung geregelte Stimmrechtsübertragung nicht persönlich an der Hauptversammlung anwesender Einzelmitglieder auf Landesverbände ist nicht interessensgerecht. Den Landesverbandsvertretern obliegt die Wahrnehmung der Interessen der ihnen angeschlossenen Ortsvereine, die erfahrungsgemäß nicht unbedingt gleichgerichtet mit denen der Einzelmitglieder sind.

Jürgen Herbst
Müllerwegstannen 13a
35260 Stadtallendorf

